

BESCHLUSS

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V
in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 zum 1. Januar 2026**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2025 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2026 in Punkten
35571	159	182
35572	66	75
35573	81	93

2. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 und der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 EBM zum 1. April 2026**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
30932	941	899
30933	679	648
35151	472	451
35152	472	451
35173	935	893

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35174	788	753
35175	700	669
35176	641	612
35177	598	571
35178	568	542
35179	543	519
35401	941	899
35402	941	899
35405	941	899
35411	941	899
35412	941	899
35415	941	899
35421	941	899
35422	941	899
35425	941	899
35431	941	899
35432	941	899
35435	941	899
35503	935	893
35504	788	753

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35505	700	669
35506	641	612
35507	598	571
35508	568	542
35509	543	519
35513	935	893
35514	788	753
35515	700	669
35516	641	612
35517	598	571
35518	568	542
35519	543	519
35523	935	893
35524	788	753
35525	700	669
35526	641	612
35527	598	571
35528	568	542
35529	543	519
35533	935	893

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35534	788	753
35535	700	669
35536	641	612
35537	598	571
35538	568	542
35539	543	519
35543	935	893
35544	788	753
35545	700	669
35546	641	612
35547	598	571
35548	568	542
35549	543	519
35553	935	893
35554	788	753
35555	700	669
35556	641	612
35557	598	571
35558	568	542
35559	543	519

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35591	141	135
35593	140	134
35594	118	113
35595	105	100
35596	96	92
35597	90	86
35598	85	81
35599	81	78
35703	935	893
35704	788	753
35705	700	669
35706	641	612
35707	598	571
35708	568	542
35709	543	519
35713	935	893
35714	788	753
35715	700	669
35716	641	612
35717	598	571

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35718	568	542
35719	543	519

3. Änderung der zweiten bis vierten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM zum 1. April 2026

2. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 ist eine im Quartalszeitraum abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 von mindestens **482.084 173.957** Punkten je Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut (Mindestpunktzahl) nach Nummer 1 der Präambel. Sofern bei einem Vertragsarzt bzw. -psychotherapeuten kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, ist die Mindestpunktzahl mit dem Tätigkeitsumfang laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid anteilig zu reduzieren.
3. Die Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 sind berechnungsfähig, sobald im Abrechnungsquartal die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 das Punktzahlvolumen gemäß Nummer 2 überschreitet. Sofern die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 im Abrechnungsquartal das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahlen gemäß Nummer 2 überschreitet, werden die Bewertungen der überschreitenden Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 bis zu einer Maximalpunktzahl von **424.862 405.899** Punkten (voller Tätigkeitsumfang) bzw. **212.431 202.949** Punkten (hälftiger Tätigkeitsumfang) mit einem Faktor von 0,5 multipliziert. Sobald die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 die Maximalpunktzahl von **424.862 405.899** Punkten bei vollem Tätigkeitsumfang bzw. **212.431 202.949** Punkten bei hälftigem Tätigkeitsumfang überschreitet, sind die Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 nicht mehr berechnungsfähig.
4. Die Regelung gemäß Nummer 3 wird wie folgt umgesetzt: Die Kassenärztliche Vereinigung setzt die Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 im Quartal als Zuschläge zu allen abgerechneten Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 und

der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 zu.

1. Sofern die im Abrechnungsquartal abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 nicht überschreitet, ist die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten zur Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.
2. Sofern die im Abrechnungsquartal abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 überschreitet, ist die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 zuzüglich dem 0,5-fachen der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 - jedoch maximal **424.862 405.899** Punkte bei vollem Tätigkeitsumfang bzw. **212.431 202.949** Punkte bei hälftigem Tätigkeitsumfang - und des Doppelten der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.

4. Anordnung des Sofortvollzugs:

1. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses aus der 87. Sitzung vom 11. März 2026 zur Anpassung der Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen.
2. Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des Erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Anpassung der Bewertungen der psychotherapeutischen ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 11. März. 2026 zur Anpassung der Bewertungen für die psychotherapeutischen Leistungen. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V zur Überprüfung der Angemessenheit der psychotherapeutischen Leistungen.

Dieser Beschluss sieht eine Absenkung der Bewertungen für die psychotherapeutischen Leistungen für die Zeit ab dem 1. April 2026 vor. Im Fall einer Klage gegen den Beschluss könnte diese Absenkung bei Annahme einer aufschiebenden Wirkung zunächst nicht vollzogen werden. Wenn die Klage im Ergebnis keinen Erfolg hat, müsste eine aufwendige Rückabwicklung der überzahlten Honorare erfolgen, sofern nicht bereits die Bestandskraft von Honorarbescheiden eine Rückforderung ausschließt. Im Übrigen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich die betroffenen Psychotherapeuten auf Vertrauensschutz berufen würden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. März 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis des Inkrafttretens der Absenkung der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Hierdurch entstehen auch keine unzumutbaren Nachteile. Betroffene Psychotherapeuten können gegen die Abrechnungen Widerspruch einlegen und würden im Fall einer Rechtswidrigkeit eine Nachvergütung erhalten. Zudem hat der Erweiterte Bewertungsausschuss im Rahmen seines Gestaltungsspielraum davon abgesehen, die sich rechnerische ergebende Absenkung in vollem Umfang umzusetzen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den Erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Mehrheitsentscheidung soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen sie ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschuss rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2026 ein Konzept zur Weiterentwicklung des Modells zur Prüfung der Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen. Die Überprüfung bezieht sich u. a. auf eine mögliche Weiterentwicklung bezüglich:

- Angleichung der Datenjahre (KSE-Daten, Abrechnungsdaten, Orientierungswert),
- Einbezug von Praxen mit angestellten Ärzten,
- Aktualisierung des Facharztmixes,
- Konzept der Personalkosten und der Kostenquoten,
- Erfassung und Berücksichtigung von GKV-Einnahmen der relevanten Arztgruppen aus anderen Quellen (ASV, Hybrid-DRG, andere),
- Konzept zur Glättung der KSE-Daten, um Schwankungen der Kennzahlen aufgrund möglicher Stichprobenfehler zu reduzieren.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum dem 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Rechtsgrundlage für den Beschluss des Bewertungsausschusses ist § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V. Die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen haben danach eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat die aktualisierte Kostenstrukturhebung des Statistischen Bundesamtes zur Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten für das Jahr 2023 (Kostenstrukturhebung 2023) zum Anlass genommen, die Angemessenheit der Bewertungen für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V erneut zu überprüfen.

Die Kostenstrukturhebung 2023 wurde am 24. Juli 2025 veröffentlicht. Allerdings lagen aufgrund von Verzögerungen, die weder vom Institut des Bewertungsausschusses noch vom Bewertungsausschuss zu verantworten waren, die Ergebnisse, die für die Überprüfung der psychotherapeutischen Vergütungen notwendig sind und die auf Basis der Sonderauswertung der Daten, welche bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes in Auftrag gegeben wurde, erzeugt werden, erst im Januar 2026 vor. Als weitere Datengrundlage wurden die dem Institut des Bewertungsausschusses von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in anonymisierter Form zur Verfügung gestellten ärztlichen Abrechnungsdaten des Jahres 2024 herangezogen. Damit wurden die in den Beschlüssen des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22. September 2015 sowie des Bewertungsausschusses in seiner 436. Sitzung vom 23. April 2019 verwendeten Datengrundlagen in aktualisierter Form beibehalten.

Die Herleitung der Bewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM, der neuropsychologischen Leistungen (GOP 30932 und 30933 EBM), der psychotherapeutischen Sprechstunde (GOP 35151 EBM), der psychotherapeutischen Akutversorgung (GOP 35152 EBM) und der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179 EBM) knüpft – mit den unten beschriebenen Anpassungen – an das Verfahren an, welches der Bewertungsausschuss bereits in seiner Beschlussfassung in seiner 436. Sitzung am 23. April 2019 und daran anknüpfend der Erweiterte Bewertungsausschuss in seiner Beschlussfassung in seiner 80. Sitzung am 29. März 2023 gewählt hatte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. Juni 2017, Az.: B 6 KA 29/17 R Rn. 44 f.) muss der Bewertungsausschuss allein diejenigen Daten berücksichtigen, die ihm vor Beginn eines Zeitraumes, für den die Festsetzung erfolgen soll, vorliegen. Die Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes wurde im Juli 2025 veröffentlicht. Die Ergebnisse der zur Überprüfung notwendigen Sonderauswertung der Kostenstrukturerhebung 2023 lagen dem Bewertungsausschuss jedoch erst im Januar 2026 vor, weshalb Höherbewertungen für psychotherapeutische Leistungen zum 1. Januar 2026 und Absenkungen der Bewertungen zum 1. April 2026 in Kraft treten.

Betriebsausgaben:

Die für den Überprüfungszeitraum ab dem 1. Januar 2026 erforderlichen Betriebsausgaben einer vollausgelasteten psychotherapeutischen Praxis wurden erneut auf Grundlage einer vom Institut des Bewertungsausschusses bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Daten der Kostenstrukturerhebung 2023 erhoben. In dieser Analyse werden ausschließlich Daten von psychologischen Psychotherapeuten (Praxisinhaber) ausgewertet, die in Einzel- oder Gemeinschaftspraxis tätig sind und mindestens 50 Prozent ihrer Einnahmen aus der Versorgung gesetzlich Versicherter generieren.

In seinem Beschluss vom 22. September 2015 (43. Sitzung) hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss zur Abbildung der Betriebskosten einer vollausgelasteten Praxis in Fortführung seiner vorherigen Beschlusspraxis auf das obere Einnahmendrittel der psychotherapeutischen Praxen abgestellt. Dieses vom Bundessozialgericht unter Hinweis auf den Modellcharakter der Berechnungen ausdrücklich gebilligte Vorgehen (vgl. Urteil vom 11. Oktober 2017, Az.: B 6 KA 37/17 R Rn. 45 ff.) hatte der Bewertungsausschuss auch in seinem Beschluss in der 436. Sitzung vom 23. April 2019 für die Zeit ab dem 1. Juli 2018 beibehalten.

Abweichend hiervon hat der Erweiterte Bewertungsausschuss in seiner 80. Sitzung am 29. März 2023 im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraumes die Modellrechnung dahingehend weiterentwickelt, dass für die Herleitung der

Betriebsausgaben einer vollausgelasteten psychotherapeutischen Praxis auf das 78. Perzentil der Einnahmen der psychotherapeutischen Praxen abgestellt wird. Auf diese Weise hat er auch die verbesserte Datengrundlage berücksichtigt. Anhand der Daten der Kostenstrukturerhebung 2023 wurde hierfür eine Honorargrenze von 127.075 Euro ermittelt.

Es wurden daher die Daten derjenigen Praxen verwendet, die einen Umsatz von mehr als 127.075 Euro erwirtschafteten. Die Betriebsausgaben dieser Stichprobe belaufen sich auf 39.008 Euro. Darin sind (empirische) Personalkosten in Höhe von 7.748 Euro enthalten. Hätte der Bewertungsausschuss hingegen wie bei den Beschlüssen bis zum Jahr 2023 auf das obere Umsatzdrittel abgestellt, wären lediglich Betriebsausgaben in Höhe von 35.494 Euro einschließlich (empirischer) Personalkosten in Höhe von 5.752 Euro zu berücksichtigen gewesen.

Vergleichsertrag:

Für die Ermittlung des Vergleichsertrages hat der Erweiterte Bewertungsausschuss den bisherigen, in der 436. Sitzung des Bewertungsausschusses am 23. April 2019 beschlossenen, Facharztmix beibehalten.

Zur Herleitung des aktuellen Vergleichsertrages wurden für die berücksichtigten Fachgruppen (Chirurgen, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte und Urologen) die GKV-Umsätze des Jahres 2024 ausgewertet und unter Berücksichtigung der vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. Oktober 2017 diesbezüglich gemachten Einschränkungen (vgl. Az.: B 6 KA 35/17 R, Rn. 43) um die nicht prägenden Leistungen und um die nach Anwendung der arztgruppenspezifischen Kostenquote (Datengrundlage: Kostenstrukturerhebung 2023) resultierenden Aufwendungen bereinigt. Der für den Zeitraum ab dem 1. April 2026 geltende Vergleichsertrag beläuft sich danach auf 134.581 Euro. Nach Einbeziehung der Betriebsausgaben (einschließlich der empirischen Personalkosten) in Höhe von 39.008 Euro ergibt sich ein Soll-Umsatz von 173.588 Euro.

Grundsystematik:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat für die Analyse, die zum 1. Juli 2018 vorgenommenen Anpassungen mit der regelhaften Berücksichtigung der Gruppentherapie und neuer zusätzlicher Vergütungselemente zur Ermittlung der angemessenen Bewertung psychotherapeutischer Leistungen grundsätzlich beibehalten. Die in der Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 84. Sitzung verwendeten Werte zum erzielbaren Umsatz aus Gruppentherapie (11.735 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 8.729 Euro) und sonstigem Mehrumsatz (1.795 Euro (Beschluss BA 753. Sitzung: 1.717 Euro) wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise aktualisiert.

Bewertungsergebnis:

Für die Summe des erzielbaren Umsatzes eines vollausgelasteten Psychotherapeuten ergibt sich somit:

- Erzielbarer Umsatz aus 96,6 % Einzeltherapie = 1.548 Therapiestunden x 96,6 % x 941 Punkte x Orientierungswert 2026
Erzielbarer Umsatz aus 96,6 % Einzeltherapie = 179.275 Euro
- Erzielbarer Umsatz aus 3,4 % Gruppentherapie = 1.548 Therapiestunden x 3,4 % ÷ 2 x 700 Punkte
* Orientierungswert 2026 (5 Teilnehmer)
Erzielbarer Umsatz aus 3,4 % Gruppentherapie = 11.735 Euro
- *Zu berücksichtigender Mehrumsatz = 1.795 Euro*
- ***Summe der erzielbaren Umsätze = 192.805 Euro***

Die aus der Analyse aktualisierter Abrechnungs- und Kostendaten folgende Bewertung der Therapiestunde würde sich wie folgt ermitteln: Der hergeleitete Soll-Umsatz in Höhe von 173.588 Euro wird durch die Summe der erzielbaren Umsätze in Höhe von 192.805 Euro dividiert. Bei unveränderter Anwendung des Modells ergäbe sich eine Bewertungsanpassung (Bewertung bisher: 941 Punkte) in Höhe von minus 9,97 Prozent, so dass eine neue Bewertung der Therapiestunde (Einzeltherapie) bei 847 Punkten läge.

Bewertung der Ergebnisse:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss sieht für das Jahr 2026 zugunsten der Psychotherapeuten davon ab, die rechnerisch mögliche Absenkung der Bewertung der Therapiestunde bzw. der Zuschläge des Abschnitts 35.2.3.2 EBM in voller Höhe von minus 9,97 Prozent anzuwenden. Im Rahmen seines Gestaltungsspielraums beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss ab dem 1. April 2026 eine Absenkung der Bewertung der Therapiestunde um lediglich minus 4,5 Prozent. Somit ergibt sich eine neue Bewertung der Therapiestunde (Einzeltherapie) in Höhe von 899 Punkten. Damit sind die Vorgaben von § 87 Absatz 2c Satz 8 SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfüllt.

Strukturzuschläge:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat im vorliegenden Beschluss auch für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 geprüft, inwieweit die Veränderung der empirischen Personalkosten sowie der Gehaltstarifverträge für Medizinische Fachangestellte eine Anpassung der Strukturzuschläge zur Berücksichtigung der (normativen) Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft erforderlich machen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vom Erweiterten Bewertungsausschuss in seinem Beschluss berücksichtigten Gehaltstarifabschlüsse für Medizinische Fachangestellte dargestellt. Die für die Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge relevanten normativen Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft sind in der rechten Spalte abgebildet.

Geltungsjahr Struktur- zuschlag	Tarifvertrag vom	Zeitraum	Gehalt pro Monat ¹⁾	Lohnneben- kosten	Jahreswert Vollzeitkraft ²⁾	Jahreswert Halbzeitkraft = Normative Personalkost en
			Euro	Prozent	Euro	Euro
2025	21.11.2024	Ab 1.1.2025	3.137,31	22,95	48.988	24.494
2026	21.11.2024	Ab 1.1.2026	3.284,40	23,15	51.368	25.684

1) Tätigkeitsgruppe II mit 13-16 Berufsjahren.

2) Laut gültigem Manteltarifvertrag inkl. einer Sonderzahlung in Höhe von 70 % des regelmäßigen Monatsgehaltes.

Die Bewertungen der Strukturzuschläge, die der Refinanzierung der Differenz zwischen den normativen Personalkosten und den in den Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen abgebildeten empirischen Personalkosten in Höhe von 7.748 Euro dienen, werden entsprechend um 14,25 Prozent zum 1. Januar 2026 angepasst.

Zuschläge zur Kurzzeittherapie:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat auf Basis der angepassten Bewertungen der Einzel- und Gruppentherapie des Abschnitts 35.2 EBM ebenfalls die Bewertungen der GOP 35591, 35593 bis 35599 angepasst, um § 87 Abs. 2c Satz 9 SGB V zu erfüllen.

Anordnung des Sofortvollzugs

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses zur Anpassung des EBM. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.